

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken

Der Kreistag hat am 30. September 2015 die 3. Änderung der Entgeltordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken	30.09.2015	01/90/15	Nr. 14 vom 30.10.2015	01.01.2016

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Entgeltschuldner
§ 4	Entgelte
§ 5	Fälligkeit des Entgeltes
§ 6	Inkrafttreten

Der Kreistag hat am 30. September 2015 die 3. Änderung der Entgeltordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

1. Der Landkreis Jerichower Land, im folgenden Landkreis genannt, erhebt für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises zu außerschulischen Zwecken ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Benutzerordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land.
2. In den Sommerferien sind die Sporthallen geschlossen (kein Trainings- oder Wettkampfbetrieb, keine sonstige Nutzung möglich).
An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen.
Aufgrund von schulischen oder landkreiseigener Nutzungen sowie aufgrund von Bau-, Wartungs- und Reinigungsleistungen können durch den Landkreis Sonderschließzeiten festgelegt werden.

§ 2 – Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises:

- Schulen einschließlich Nebengebäude und der Ausstattungen
- Sporthallen, Gymnastikräume einschließlich der Ausstattungen

§ 3 – Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der schulischen Einrichtungen mit dem Landkreis, nach vorheriger vertraglicher Regelung, vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entgelte

1. Unentgeltliche Nutzung

- a) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landkreises Jerichower Land
- b) öffentliche Veranstaltungen der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige Einrichtungen des Landkreises
- c) eingetragene Sportvereine mit Sitz im Landkreis Jerichower Land für den Kinder- und Jugendsport (Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine)

2. Entgeltliche Nutzung

2.1 - Benutzergruppen - A

- Erwachsene Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine
- gemeinnützige, karitative Vereinigungen, Parteien und Gruppierungen

2.2 - Benutzergruppen - B

- Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können
- private Nutzer
- kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen)
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land befinden und Kindergärten

3. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Benutzungsstunde (Benutzungsstunde = 1 Zeitstunde) berechnet.
4. Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.
5. Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der beantragten Nutzungszeiten bzw. Belegungspläne der Sporthallen.
Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr, so entsteht die Entgeltschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
6. Für Nutzungsausfälle die der Landkreis nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

2.3 - Entgelte je angefangener Benutzungsstunde

Schulische Einrichtungen	Benutzergruppe – A - Entgelt EUR pro Angefangener Benutzungsstunde Montag - Freitag	Benutzergruppe – A - Entgelt EUR pro Angefangener Benutzungsstunde Samstag und Sonntag	Benutzergruppe – B - Entgelt EUR pro Angefangener Benutzungsstunde alle Wochentage
Allgemeiner Unterrichtsraum	5,00	1. - 5. Std. =5,00 ab 6. Std. =4,00	10,00
Aula/Mehrzweckraum	7,50	1. - 5. Std. =7,50 ab 6. Std. =6,50	30,00
Sporthallen pro Feld	3,50	1. - 5. Std. =3,50 ab 6. Std. =2,50	30,00
Gymnastikraum	3,50	1. - 5. Std. =3,50 ab 6. Std. =2,50	15,00

Die vorgenannten Entgelte beinhalten auch die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen. Sie gelten für jegliche Nutzung (Trainingsbetrieb, Sondernutzungen, Punktspiele, Wettkampfbetrieb, Aus- und Weiterbildungen usw.)
Die Nutzung von Pausenhöfen und Sportplätzen erfolgt nach gesonderter Abstimmung (Einzelfallentscheidung).

§ 5 – Fälligkeit des Entgeltes

1. Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
2. Langfristige und ständige Nutzer (mindestens ein Schuljahr) haben das Entgelt halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.
3. Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen o. ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 – Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.